

Geschäftsverzeichnissnr. 2341
Urteil Nr. 27/2003 vom 19. Februar 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung, gestellt vom Arbeitsgericht Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 23. Januar 2002 in Sachen J. Silva Salsinha gegen J. Vanden Driesch und andere und in Sachen J. Silva Salsinha gegen E. Ruiz Loridan und andere, dessen Ausfertigung am 31. Januar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Nivelles folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Schafft Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 [zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung] keine gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßende Diskriminierung zwischen Klagen, die mittels einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung für verjährt erklärt worden sind, und Klagen, die nach denselben Kriterien und Bedingungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 10. Juni 1998 verjährt sind, die aber nicht Gegenstand einer solchen Entscheidung waren? »

2. « Wenn ja, müßte das Gericht denn nicht entscheiden, daß für die Zivilklagen auf Schadensersatz nach einem Fehler, der eine Straftat darstellt, - die die gleichen Kriterien und Bedingungen bezüglich der Verjährung erfüllen wie die Klagen, die mittels einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 für verjährt erklärt worden sind – das Inkrafttreten nicht dazu führen kann, daß eine neue Verjährungsfrist laufen würde? »

Durch Anordnung vom 19. November 2002 hat der Hof die präjudiziellen Fragen folgendermaßen umformuliert:

« Verstoßen die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie bei den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Klagen zwischen den durch eine rechtskräftig gewordene Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes für verjährt erklärten Klagen und den anderen Klagen unterscheiden? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung bestimmen:

« Art. 10. Wenn die Klage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, laufen die neuen Verjährungsfristen, die es vorsieht, erst ab dessen Inkrafttreten. Die Gesamtdauer der Verjährungsfrist darf jedoch nicht mehr als dreißig Jahre betragen.

Art. 11. Wenn die Klage mittels einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für verjährt erklärt worden ist, kann dieses Inkrafttreten nicht dazu führen, daß eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt. »

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich in ihrer durch den Hof neuformulierten Fassung auf die Vereinbarkeit der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit die erstgenannten Artikel bei den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (27. Juli 1998) entstandenen Klagen einen Unterschied zwischen den Klagen, die mittels einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes für verjährt erklärt worden sind, und den anderen Klagen vornehmen.

Aus der Begründung des Verweisungsbeschlusses wird ersichtlich, daß diese anderen Klagen Klagen sind, die ebenfalls vor dem 27. Juli 1998 verjährt sind, und zwar nur aufgrund der Tatsache, daß die Verjährungsfrist abgelaufen war.

B.3.1. Die klagende Partei vor dem Verweisungsrichter macht geltend, daß die präjudizielle Frage für die Beilegung des Hauptverfahrens nicht sachdienlich sei, weil darin zwei Kategorien von verjährten Klagen miteinander verglichen würden, während ihre Klage der zivilrechtlichen Verjährungsfrist von dreißig Jahren unterliege und deshalb noch nicht verjährt sei.

B.3.2. Es ist Aufgabe des Richters, der eine präjudizielle Frage stellt, über die Notwendigkeit der Antwort auf diese Frage für die Beilegung des von ihm zu schlichtenden Streitfalls zu urteilen.

Die Einrede der Unzulässigkeit wird zurückgewiesen.

B.4. Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß dem Hof eine Frage vorgelegt wird im Zusammenhang mit der Verjährung einer Zivilklage auf Ersatz eines durch eine unter das Sozialstrafrecht fallende Straftat verursachten Schadens. Der Hof beschränkt sich bei seiner Untersuchung auf diesen einen Fall.

B.5. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 nicht zu einer Diskriminierung führt zu Ungunsten des sorgfältigen Gläubigers, d.h. zu Ungunsten dessen, der eine mittels einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung für verjährt erklärte Klage eingereicht hat; ebenfalls wird dem Hof die Frage vorgelegt, ob die Gleichheit nicht dadurch wiederhergestellt werden könnte, daß man entscheidet, dem Gläubiger, dem ein solches Urteil nicht entgegengehalten werden kann, ebensowenig die Verjährungsfrist einzuräumen, die aufgrund von Artikel 10 ab dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnt.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Juni 1998 geht hervor, daß der Gesetzgeber nicht von den üblichen Vorschriften bezüglich des Übergangsrechts abweichen wollte und insbesondere, daß er die neuen Verjährungsvorschriften nicht mit rückwirkender Kraft versehen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1087/1, 13).

Diesem Willen des Gesetzgebers könnte man entnehmen, daß Artikel 10 nicht dazu führt, für die nach Ablauf von fünf Jahren verjährten Klagen auf Ersatz eines durch eine dem Sozialstrafrecht unterliegende Straftat verursachten Schadens eine neue Verjährungsfrist beginnen zu lassen, nun da der Hof in seinem Urteil Nr. 13/97 geurteilt hat, daß diese Frist nicht unvereinbar war mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.6.2. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Hofes zu entscheiden, ob Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 dahingehend interpretiert werden muß, daß er denjenigen, die eine solche, vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verjährte Klage eingereicht haben, denen aber eine rechtskräftig gewordene Entscheidung nicht entgegengehalten werden kann, die in diesem Artikel vorgesehene neue Frist bietet. Der Hof kann nur untersuchen, ob die beanstandeten Bestimmungen in der durch den Verweisungsrichter gegebenen Interpretation diskriminierend sind.

B.7. Der Behandlungsunterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Gläubigern ist hinsichtlich der angestrebten Zielsetzung, die Rechtssicherheit nicht zu stören, vernünftig gerechtfertigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1097/7, S. 22). Es steht in Übereinstimmung mit dem grundlegenden Prinzip unserer Rechtsordnung, daß die richterlichen Entscheidungen nur aufgrund der Einlegung von Rechtsmitteln abgeändert werden können.

B.8. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie bei den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Klagen einen Unterschied vornehmen zwischen den mittels einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes für verjährt erklärten Klagen und den anderen Klagen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior